

Vergütungsrelevante Angaben zu PV-Anlagen

Erklärung zur Veräußerungsform nach EEG 2023 (§ 21b)

Mit Inkrafttreten der Vorgaben des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes ist jeder Betreiber einer Erzeugungsanlage verpflichtet, den erzeugten Strom einer zulässigen Veräußerungsform zuzuordnen. Die Zuordnung ist vor der erstmaligen Inbetriebnahme der Anlage vorzunehmen.

Hinweis:

Erfolgt keine fristgerechte Erklärung, sind die Stadtwerke Hilden als zuständiger Netzbetreiber verpflichtet, die Anlage der **unentgeltlichen Abnahme** zuzuordnen.

Ein Wechsel der Veräußerungsform ist ausschließlich zum **ersten Kalendertag eines Monats** zulässig.

1. Angaben zum Anlagenbetreiber

Vorname, Name, Firma	Telefon / E-Mail
Straße, Hausnummer	Postleitzahl / Ort

2. Angaben zur Erzeugungsanlage (falls abweichen)

Straße, Hausnummer	Postleitzahl / Ort
--------------------	--------------------

3. Zuordnung der Veräußerungsform (Bitte auswählen)

☐ Einspeisevergütung gemäß EEG 2023

Vergütung nach § 21 Absatz 1 EEG für den in das Netz der Stadtwerke Hilden eingespeisten Strom.

☐ Marktprämienmodell (§ 20 EEG)

Direktvermarktung des erzeugten Stroms mit Inanspruchnahme der Marktprämie.
Anmeldung ab 100 kWp installierter Leistung verpflichtend. Direktvermarkter nach Wahl.
Voraussetzung: Messung und Bilanzierung gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

☐ Sonstige Direktvermarktung (§ 21a EEG)

Direktvermarktung ohne Anspruch auf Marktprämie. Direktvermarkter nach Wahl.

☐ Mieterstromzuschlag (§ 21 Absatz 3 EEG)

Strombelieferung von Letztverbrauchern in unmittelbarer Nähe zur Anlage.
Die Veräußerungsform für überschüssig eingespeisten Strom ist gesondert zu wählen. Voraussetzung zusätzlicher Produktionszähler zur messtechnisch korrekten Erfassung des Letztverbrauchs und schriftliche Mitteilung an den NB.

☐ Unentgeltliche Abnahme

Abgabe des Stroms ohne Vergütungsanspruch an den Netzbetreiber.

Eine prozentuale Aufteilung des erzeugten Stroms auf mehrere Veräußerungsformen ist zulässig, sofern die Prozentsätze jederzeit nachweisbar eingehalten und uns gesondert angezeigt werden.

Hinweis:

Eine prozentuale Aufteilung ist nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 21b EEG zulässig. Für bestimmte Veräußerungsformen (z. B. Mieterstrom, Marktprämienmodell, unentgeltliche Abnahme) gelten besondere Einschränkungen.

Ort, Datum	Unterschrift aller Anlagenbetreiber
------------	--